



STELLUNGNAHME

**zur Situation alleinerziehender Mütter und Väter
und deren Kinder in Schleswig-Holstein**

30. SEPTEMBER 2011

1. Anlass

Der Sozialausschuss des Landes Schleswig Holstein hat mit Schreiben vom 30. August 2011 dem Zukunftsforum Familie e.V. die Möglichkeit gegeben zur Antwort der Landesregierung auf die große Anfrage der Fraktion der SPD „Situation alleinerziehender Mütter und Väter und deren Kinder in Schleswig-Holstein“, Stellung zu nehmen. Das Zukunftsforum Familie e.V. (ZFF) nimmt diese Gelegenheit hiermit wahr.

2. Alleinerziehende – eine Familienform von vielen

Familienbilder unterliegen dem gesellschaftlichen Wandel: Zwar verstehen laut Familienreport 2010 immer noch 95 Prozent der Bevölkerung unter einer "Familie" ein verheiratetes Elternpaar mit Kindern. Doch anders als noch vor zehn Jahren, wird mittlerweile auch ein nicht verheiratetes Paar mit Kindern von mehr als 70 Prozent als Familie begriffen. Und immerhin stuft inzwischen etwas mehr als die Hälfte der Bevölkerung Alleinerziehende mit ihren Kindern als Familie ein. Lebensformen ohne Kinder, beispielsweise nicht verheiratete zusammenlebende Paare oder gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften, rangieren demgegenüber in der Klassifizierung als Familie weit abgeschlagen.

Für das Zukunftsforum Familie e.V. (ZFF) ist Familie nicht auf das Zusammenleben mit Kindern begrenzt. **Familie ist für uns überall dort, wo Menschen dauerhaft füreinander Verantwortung übernehmen, Sorge tragen und Zuwendung schenken.**

2008 sind gut 19 Prozent der Familien mit Kindern in Deutschland Alleinerziehende, wobei ihr Anteil in Ostdeutschland mit 26 Prozent um fast zehn Prozent höher ausfällt als in Westdeutschland. Alleinerziehende sind zu 90 Prozent Frauen und haben zu 70 Prozent nur ein Kind unter 18 Jahren. Zwei Drittel der alleinerziehenden Frauen sind erwerbstätig. Sie arbeiten auch deutlich häufiger Vollzeit als Mütter in Paarbeziehungen. Dennoch können Alleinerziehende vielfach ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Erwerbstätigkeit finanzieren und bilden die am stärksten armutsgefährdete Gruppe. Eine Million Kinder in Alleinerziehenden-Haushalten sind von Armut bedroht. Auch der SGB II-Bezug von Alleinerziehenden ist hoch: So beziehen mehr als 40 Prozent Leistungen nach dem SGB II.

Alleinerziehende sind noch mehr als andere Familienformen auf ein verlässliches Unterstützungsangebot angewiesen. Sie benötigen einen Rechtsanspruch auf eine ganztägige Kinderbetreuung und Ganztagschulen. Sie profitieren von Maßnahmen zur Schaffung von Entgeltgleichheit und gesetzlichen Mindestlöhnen. Und schließlich würde sie eine Kindergrundsicherung entlasten, die ihre Kinder unabhängig von Unterhaltszahlungen oder staatlichem Unterhaltsvorschuss absichert.

Fazit: Vielfalt Familie ist zwar gelebte Realität. Viele familienpolitische Leistungen sind aber immer noch auf das überholte Ideal von Vater, Mutter und Kind zugeschnitten. Alleinerziehende, nicht verheiratete Eltern mit Kindern, Patchwork-Konstellationen und Regenbogenfamilien profitieren demnach weder vom Ehegattensplitting, noch von der kostenlosen Mitversicherung des Partner(s)/in in der gesetzlichen Krankenkasse oder vielen anderen Leistungen.

Um alle Familienformen und vor allem die Kinder, die dort aufwachsen, gleichermaßen zu fördern, schlägt das ZFF die folgenden Maßnahmen vor.

Familienpolitische Reformen

3.1 Finanzielle Absicherung für alle Familien

Das ZFF will, dass die Finanzierung der öffentlichen Haushalte über eine transparente und sozial gerechte Steuerpolitik erfolgt, d.h. Besserverdienende sollen mehr beitragen als Mittel- oder Geringverdiener.

Das so genannte **Ehegattensplitting** ist aus unserer Sicht eine ungerechte und von der sozialen Realität überholte Regelung im deutschen Steuersystem. Es entstammt einer Zeit, in der Ehe und Familie praktisch deckungsgleich waren. Davon kann heute keine Rede mehr sein. Zudem behindert es die Erwerbstätigkeit und die eigenständige soziale Sicherung von (Ehe-)Frauen. Den Staat kostet diese Förderung des Ehestatus an die 20 Mrd. Euro jährlich.

Wir wollen das Ehegattensplitting abschaffen bzw. begrenzen. Zukünftig soll das Einkommen von Ehepartnern in Lohnsteuerklasse I individuell besteuert werden. Die bestehende Unterhaltspflicht in Ehen wird über einen übertragbaren Grundfreibetrag berücksichtigt. Damit nimmt die Steuerersparnis für hohe und besonders ungleich verteilte Einkommen zwischen Ehepartnern erheblich ab.

Die Einführung eines Familiensplittings ist aus unserer Sicht keine Alternative zur Abschaffung des Ehegattensplittings: Es begünstigt insbesondere Alleinverdiener mit hohem Einkommen und mehreren Kindern. Wie bei jeder steuerlichen Förderung profitieren kinderreiche arme Familien nicht davon, da sie keine oder kaum Steuern zahlen. Wir wollen hingegen, dass mehr Geld in Kinder und ihr gutes Aufwachsen investiert wird.

Um allen Kindern ein chancengerechtes Aufwachsen zu ermöglichen, müssen daher auf kommunaler, landes- und bundespolitischer Ebene bessere Bedingungen und neue Strukturen geschaffen werden. Dabei darf es nicht zum einem Scheingefecht zwischen Geld und Investitionen in Bildung und Betreuung kommen. Sowohl für ein wirksames und durchlässigeres Bildungssystem als auch für finanzielle Transfers müssen genügend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Erst beides zusammen stärkt Kinder und deren Eltern.

Gemeinsam mit dem Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG setzt sich das ZFF seit 2009 für einen Systemwechsel in der Familienförderung ein. Das bürokratische und sozial ungerechte System aus Kindergeld, Kinderfreibeträgen, Kinderzuschlag und Hartz-IV-Regelsätzen soll durch eine **Kindergrundsicherung** in Höhe von 502 Euro pro Kind und Monat ersetzt werden. Die Höhe unserer Kindergrundsicherung orientiert sich dabei am aktuellen soziokulturellen Existenzminimum und soll stetig an die Inflationsrate angepasst werden. Um sie sozial gerecht auszugestalten, soll sie mit dem Grenzsteuersatz des bisherigen elterlichen Einkommens ohne Kindergrundsicherung versteuert werden. Demnach erhalten zu-nächst alle Kinder und ihre Familien den Entlastungsbetrag der bisherigen Freibeträge (ca. 280 Euro). Sinkt das Familieneinkommen, dann steigt der Betrag der Kindergrundsicherung an. Familien ohne oder nur mit geringem Einkommen erhalten die gesamte Leistung in Höhe von 502 Euro. Die Kindergrundsicherung soll weitgehend vorrangig vor anderen Sozialleistungen sein, damit Kinder aus dem stigmatisierenden Bezug insbesondere von Hartz IV-Leistungen und der verdeckten Armut herausgeholt werden.

3.2 Infrastrukturmaßnahmen

Mütter und Väter – ganz gleich ob alleinerziehend oder nicht - brauchen Rahmenbedingungen, die ihnen eine Gleichzeitigkeit von Beruf und Familie ermöglichen. Die dazu notwendige Betreuung der Kinder soll sich aber nicht nur an dem Bedarf der arbeitenden Eltern orientieren, sondern muss sich vor allem an den Bedürfnissen und Ansprüchen der Kinder ausrichten.

Das ZFF fordert, dass Kinder nicht erst ab dem ersten Lebensjahr, sondern ab Geburt einen **Rechtsanspruch auf Betreuung** erhalten. Zudem muss sich der Anspruch auf ein ganztä-

giges und ganzjähriges Angebot mit verlässlichen Öffnungszeiten beziehen. Dabei muss nicht nur auf die Quantität, sondern auch auf die Qualität geachtet werden: Notwendig sind qualifiziertes Personal, kleine Gruppen und gesicherte Standards für die pädagogische Arbeit. Erzieher/-innen müssen den gestiegenen Qualitätsansprüchen gemäß auch besser bezahlt werden.

Dies gilt in gleicher Weise für die **Tagespflegeangebote**. Auch hier fordert das Zukunftsforum Familie qualitative Standards für die Aus- und Weiterbildung sowie für die Arbeitssituation von Tagespflegekräften. Tagesmütter und -väter müssen zudem fachlich wie strukturell stärker an Krippen, Kitas oder Eltern-Kind-Zentren angebunden werden.

Die Koppelung des Krippenausbaus mit der Einführung eines **Betreuungsgeldes** für Eltern lehnt das Zukunftsforum Familie ab. Damit werden Fehlanreize gesetzt, Kinder von frühkindlicher Bildung und Förderung gerade fernzuhalten.

3.3 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Aus Sicht des ZFF muss es Frauen wie Männern möglich sein, berufliche, familiäre, gesellschaftliche und private Aufgaben und Ziele gleichermaßen zu verfolgen. Sie müssen in die Lage versetzt werden, durch Erwerbstätigkeit eine eigenständige finanzielle und soziale Absicherung – auch im Alter – zu erreichen. Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind somit wichtige Bestandteile einer Politik zur Gleichstellung der Geschlechter und damit einer modernen Politik für Familie.

Wir brauchen daher ebenfalls gesetzliche Regelungen zur **Gleichstellung** in der Privatwirtschaft ebenso wie die Einführung von Mindestlöhnen und die Durchsetzung der Entgeltgleichheit von Frauen und Männern. Der Anteil von Frauen an Führungspositionen muss durch gesetzliche Quotierungen, z.B. für Aufsichtsräte, erhöht werden. Umgekehrt müssen Anreize für Männer gesetzt werden, zugunsten familiärer Aufgaben temporär ihre Arbeitszeit zu reduzieren und Teilzeit zu arbeiten.

Der 2011 veröffentlichte Erste Gleichstellungsbericht der Bundesregierung liefert zum ersten Mal eine umfassende Bestandsaufnahme der Gleichstellung in Deutschland. Darin wird von der Sachverständigenkommission u.a. eine Abschaffung der Mini-Jobs, des Ehegattensplittings und der abgeleiteten sozialen Sicherung von Frauen empfohlen.

Vereinbarkeit braucht aber auch **Zeit**. An die familiären Bedürfnisse anpassbare, flexible Arbeitszeiten sind dabei ebenso wichtig wie zeitlich begrenzte und vollzeitnahe Teilzeitarbeit – insbesondere auch für Männer. Tele- bzw. Heimarbeit kann ebenso zur Vereinbarkeit beitragen wie Lebensarbeitszeitkonten oder zeitlich befristete „Sabbaticals“.

3.4 Familienrecht

3.4.1 Sorgerecht

Miteinander verheiratete Eltern tragen automatisch die Sorge für ihre Kinder gemeinsam. Bei einer Scheidung bleibt es in der Regel bei der gemeinsamen Sorge, im Einzelfall kann auch dem Antrag auf Alleinsorge eines Elternteils stattgegeben werden.

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, hat bislang grundsätzlich die Mutter das alleinige Sorgerecht. Mit der Kindschaftsrechtsreform 1998 wurde unverheirateten Eltern die Möglichkeit eröffnet, die Sorge durch die Abgabe übereinstimmender Erklärungen gemeinsam zu übernehmen, und zwar unabhängig davon, ob sie zusammen leben.

Lehnt die Mutter die Mitübernahme der Sorge durch den Vater ab, hatte dieser bislang keine Möglichkeit, dieses Veto gerichtlich überprüfen zu lassen. Diese Situation wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und vom Bundesverfassungsgericht für unzulässig

erklärt. Das Sorgerecht für nicht miteinander verheiratete Eltern muss somit reformiert werden.

Das ZFF tritt dafür ein, dass im Falle nicht miteinander verheirateter Eltern zunächst weiterhin die Mutter grundsätzlich das alleinige Sorgerecht innehat. Damit ist sichergestellt, dass eine Person vollumfänglich für das Kind entscheidungs- und handlungsfähig ist. Wie bisher können die nicht verheirateten Elternteile übereinstimmend beim Jugendamt erklären, dass sie die Sorge gemeinsam ausüben wollen, oder einander heiraten – dann kommt es jeweils zur gemeinsamen elterlichen Verantwortung.

In den Fällen, in denen sich die nicht miteinander verheirateten Elternteile über die Ausübung der elterlichen Verantwortung nicht einig sind, sprechen aus Sicht des ZFF allerdings gute Gründe für ein Antragsmodell. Dieses sollte niedrigschwellig ausgestaltet sein, um nicht abschreckend zu wirken. Wir schlagen vor, dass der Vater beim Jugendamt einen Antrag auf Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge stellen kann. Das Jugendamt informiert die Mutter über den Antrag des Vaters. Diese muss erklären, dass sie der gemeinsamen Ausübung der Sorge nicht widerspricht. Sollte sie dazu nicht bereit sein bzw. sich überhaupt nicht zum Antrag des Vaters verhalten, so steht diesem der Weg zu einem familiengerichtlichen Verfahren offen. Im Zuge dessen soll geprüft werden, welche Sorgerechtsregelung in diesem individuellen Fall dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Die Ausübung der gemeinsamen Sorge setzt unserer Meinung nach voraus, dass beide Elternteile bereit und interessiert daran sind, sich tatsächlich in die Erziehung und Betreuung des Kindes einzubringen und Verantwortung zu übernehmen. Wie eine vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) beauftragte Studie zum Sorgerecht nichtverheirateter Eltern aufzeigt, ist die Regelung des Sorgerechts für die Entwicklung des Kindes zudem unerheblich. Entscheidend sind dafür vielmehr das Erziehungsverhalten und die elterliche Kooperation in der Erziehung.

Vor allem in Bezug auf die Schaffung von guten Lebensbedingungen für alle Familienformen ist das Sorgerecht um eine weitere Überlegung auszubauen: Kennzeichnend für Patchwork-Familien wie auch für Regebogenfamilien ist die mehrfache Elternschaft, da zusätzlich zu den leiblichen Eltern noch ein weiterer Erwachsener Verantwortung für das Kind übernimmt. Bislang können in Deutschland nur zwei Personen Eltern eines Kindes sein, mit allen Konsequenzen hinsichtlich des Sorge-, Unterhalts- oder Umgangsrechts. Falls beide leiblichen Eltern das Sorgerecht haben, kann der Stiefelternteil lediglich über Vollmachten alltägliche Dinge für das Kind regeln. Bei "Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung", z.B. Entscheidungen über Aufenthaltsort, Kita, Schule oder Krankenhausaufenthalt, müssen sich ausschließlich die beiden sorgeberechtigten Elternteile einig werden. Zwischen Stiefeltern und -kindern bestehen weder Unterhalts- noch Erbschaftsansprüche, auch nicht nach einer Heirat des leiblichen Elternteils mit dem/der neuen Partner/-in. Wichtig ist somit eine Neuregelung des Sorge- und Umgangsrechts, die der "Mehreltern-Konstellation" gerecht wird.

3.4.2 Unterhaltsrecht:

Seit Anfang 2008 gilt das reformierte Unterhaltsrecht. Es trägt der heutigen Vielfältigkeit familiärer Lebensformen Rechnung und hilft die Situation von Zweitfamilien zu verbessern, die immer häufiger gegründet werden.

Nunmehr werden die Unterhaltsansprüche der Kinder im Regelfall vorrangig behandelt. Wenn nach einer Scheidung oder Trennung das Geld knapp ist, müssen aus Sicht des ZFF die begrenzten Mittel zunächst den Kindern zu Gute kommen, die (noch) nicht für sich selbst sorgen können. Den gegenwärtigen Lebensrealitäten entspricht es auch, dass Mütter und Väter, die Kinder betreuen, den gleichen Anspruch auf Betreuungsunterhalt haben - egal, ob sie verheiratet waren oder nicht. Das Gesetz sieht vor, dass Betreuungspersonen für zunächst drei Jahre nach der Geburt eines Kindes Anspruch auf Unterhalt haben. Eine Verlängerung ist "nach Billigkeit" möglich. Hier hat also eine Angleichung der Ansprüche von Verheirateten und Unverheirateten nach unten stattgefunden. Prinzipiell begrüßt das ZFF die

stärkere Betonung der Eigenverantwortung in und nach einer Ehe oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft, sofern der individuellen Situation entsprechend Rechnung getragen wird.

Aus unserer Sicht muss deshalb darauf geachtet werden, dass Faktoren wie das tatsächliche Vorhandensein von - qualitativ guten - Betreuungsmöglichkeiten und die realen Chancen, wieder in das Arbeitsleben einzusteigen, angemessen berücksichtigt werden. Dies muss insbesondere für Ehen von sehr langer Dauer gelten, deren Lebensplanung auf Grundlage anderer Voraussetzungen erfolgt ist.

Insofern begrüßt das ZFF, dass das Bundesjustizministerium im Jahr 2011 eine Zwischenbilanz aus der Unterhaltsrechtsreform zieht.

Berlin, 30. September 2011